

Aktenzeichen

Kitzingen, 23.09.2025

21-9022

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/623/2025

Bearbeiter: Bastian Flachenecker

Tel.Nr.: 09321 928 2101

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Information	20.10.2025
Kreistag	öffentlich / Information	

Haushalt 2025;

**Ausgleich des Defizits der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe des
Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land durch den Landkreis Kitzingen;
Überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0.5100.7150**

Anlagen:

1 Antrag der Klinik Kitzinger Land vom 23.09.2025

I. Vortrag:

Gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 19.03.2024 nimmt der Landkreis Kitzingen bis 31.12.2025 den Ausgleich des jeweils im Vorjahr entstandenen Defizits in der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe am Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land vor und hat dafür bei Haushaltsstelle 0.5100.7150 Mittel in Höhe von 1.000.000 € in den Haushalt 2025 eingestellt.

Das 2025 auszugleichende Defizit 2024 beträgt laut beigegeführtem Antrag der Klinik Kitzinger Land vom 23.09.2025 nun 1.213.001,72 €, sodass sich eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 213.001,72 € ergibt.

Eine überplanmäßige Ausgabe ist gem. Art. 60 LkrO nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist.

Für den Defizitausgleich 2024 an die Klinik Kitzinger Land kann eine Förderung in Höhe von bis zu 85 % der ausgeglichenen Summe – höchstens jedoch eine Million Euro pro Krankenhaus und Haushaltsjahr – gem. Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern beantragt werden. Durch das Defizit in Höhe von 1.213.001,72 € würde die 85 %-Förderung 1.031.051,46 € betragen, die höchstmögliche Fördersumme ist allerdings auf 1.000.000 € begrenzt. Dem Landkreis verbleibt somit ein tatsächlicher Eigenanteil von 213.001,72 €. Das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land wird dagegen nachhaltig unterstützt. Die Förderung ist bis spätestens 30.09.2025 zu beantragen und kann im Folgejahr vereinnahmt werden.

Zur Deckung der gesamten überplanmäßigen Ausgabe kann die allgemeine Deckungsreserve bei Haushaltsstelle 0.9141.8500 herangezogen werden.

Eine Haushaltsüberschreitung kann bis 100.000 € gem. § 40 Abs. 2 GeschO des Kreistages von Frau Landrätin genehmigt werden. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Kreistages. Die Bewilligung einer Haushaltsüberschreitung über 100.000 € hat sich gem. § 29 Abs. 2 Ziffer 5 der GeschO der Kreistag vorbehalten.

Da die Förderung nach der Geburtshilferichtlinie für den Defizitausgleich an die Klinik Kitzinger Land bis spätestens 30.09.2025 beantragt werden muss (Ausschlussfrist), ist die Angelegenheit dringlich gem. § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages, sodass Frau Landrätin befugt ist, die überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

II. Dringliche Anordnung gem. § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages:

1. Der Landkreis nimmt den Ausgleich des Defizits der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe der Klinik Kitzinger Land gem. Antrag vom 23.09.2025 in Höhe von 1.213.001,72 € vor.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 213.001,72 € bei Haushaltsstelle 0.5100.7150 wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt mittels Inanspruchnahme der Allgemeinen Deckungsreserve bei Haushaltsstelle 0.9141.8500.

Tamara Bischof
Landrätin